

LSBs nach Bundesland	Fassung der Verordnung	Vereinsbasiertes Sporttreiben gemäß bundeseinheitlicher Regelung berücksichtigt	Leistungssport	Hallensport	Schwimmbäder	Schulsport	Durchführung von Geisterspielen gemäß bundeseinheitlicher Regelung berücksichtigt	Weitere Maßnahmen	Anmerkungen
Baden-Württemberg	Corona-Verordnung vom 9. Mai gültig ab 11. Mai Corona-Verordnung Sportstätten vom 10. Mai gültig ab 11. Mai	Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt dürfen wieder den Betrieb aufnehmen, etwa Tennis, Golf, Bogenschießen etc. Freiluft-Sport mit Tieren ist wieder möglich, etwa Reitanlagen und Hundeschulen. Sportboothäfen können wieder den Betrieb aufnehmen. Luftsport ist wieder möglich. Dokumentationspflicht der Teilnehmenden	Ab 11. April: Training unter Auflagen möglich Siehe <a href="https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/presemitteilung/pid/verordnung-fuer-profi-und-sportlersportler-in-baden-wuerttemberg-tritt-inkraft/">https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/presemitteilung/pid/verordnung-fuer-profi-und-sportlersportler-in-baden-wuerttemberg-tritt-inkraft/</a>	Tanzschulen und Kletterhallen ab Pfingsten geplant	geschlossen	Schulen öffnen schrittweise, es werden lediglich Kernfächer unterrichtet, also kein Sport. Auch außerschulische Kooperationspartner und FSJ Sport und Schule können bis min. Sommerferien keine Angebote unterbreiten.	Regelung nicht erkennbar umgesetzt	LSB im Austausch mit Landesbehörden, um schnellstmögliche Wiederaufnahme des allgemeinen Trainingsbetriebes zu erwirken.  Siehe unsere PM vom 23.04.2020: <a href="https://www.lsvbw.de/oeffnung_sport_1/">https://www.lsvbw.de/oeffnung_sport_1/</a>	
Bayern	Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5.5. gültig ab 11. Mai	Kontaktfreier Individualsport mit Abstand (z.B. Tennis, Leichtathletik, Golf, Segeln, Reiten (auch in der Halle) oder Flugsport) wieder zugelassen	unter Auflagen erlaubt	Schrittweise Wiederaufnahme des Sports im Freien, Hallensport derzeit noch nicht ermöglicht.	geschlossen	Derzeit keine Regelungen	Regelung nicht erkennbar umgesetzt	LSB in Abstimmung über schrittweise Wiederaufnahme des Sporttreibens - Anfang Mai erste Öffnungen möglich sein.	
Berlin	SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 7. Mai	Übungs- und Lehrbetrieb der Sportorganisationen auf Sportanlagen im Freien unter Auflagen erlaubt Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten im Freien ist ab dem 25. Mai 2020 zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde.	Verbot von Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunen, Dampfbädern, Sonnenstudios, Solarien u. ä. Ausnahmen von Untersagung in besonders begründeten Einzelfällen für a) Trainingsbetrieb von Kaderathletinnen und -athleten an Bundesstützpunkten bzw. Paralympischen Stützpunkten in Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe, wenn beantragte Trainingseinheiten für Vorbereitung zwingend erforderlich sind, b) Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf Tierwohl zwingend erforderlich ist, c) Trainingsbetrieb von Bundesligateams und Profisportlern und -sportlerinnen.	Ankündigung des Senats vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens schrittweise Öffnung zu prüfen	Strand- und Freibäder ab 25. Mai	Regelungen über Sport als Unterrichtsfach der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen gehen dieser Regelung vor.  LSB hat bei Schulsenatorin darauf hingewiesen, dass der erarbeitete Kriterienkatalog auch auf Schulsport anwendbar ist und für Einbeziehung des Sports nicht nur ins „Homeschooling“, sondern auch in wieder beginnenden Schulbetrieb geworben.	Sportveranstaltungen im Profisport, wenn der Austragungsort räumlich begrenzt ist, eine Kontrolle des Zugangs zum Austragungsort gewährleistet ist und keine Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen werden. Veranstaltungen nach Satz 1 bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung, welche bei ihrer Entscheidung das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen hat.	10-Punkte-Kriterienliste des LSB, welche Rahmenbedingungen für Nutzung von Sportanlagen unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften vorgeben kann. Kriterien können sowohl für Sportplätze im Freien als auch für Sporthallen angewendet werden. Liste kann an Entwicklungen laufend angepasst werden.  Zudem LSB-Konzepte, wie schrittweise Wiederaufnahme des Spiels, Sport- und Trainingsbetriebs in einzelnen Sportarten unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Rechtsverordnungen gelingen kann.	LSB Berlin setzt sich in politischer und öffentlicher Diskussion mit zwei zentralen Argumenten für stufenweise Öffnung der Sportanlagen ein: 1. Kinder und Jugendliche aus sozial schwächeren Familien und benachteiligten Wohnverhältnissen leiden mit am meisten unter den Einschränkungen und brauchen dringend Bewegungsangebote, gerade auch unter Anleitung. 2. Gerade im Vereinssport ist unter Anleitung unserer qualifizierten Übungsleiterinnen und Übungsleiter in kontrolliertes Sporttreiben möglich ist. Das hilft auch dabei, Ansteckungsrisiken zu minimieren.
Brandenburg	SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Mai gültig ab: 15.5.	Auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien darf wieder trainiert werden, allerdings ausschließlich kontaktfrei und unter Einhaltung der Vorgaben.	Berufssportlerinnen und -sportler sowie Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist das Training ohne Einschränkungen grundsätzlich erlaubt.	in vereinseigenen Sportstätten möglich mit Ausnahmegenehmigung		Derzeit in den Unterrichts-vorkehrungen nur minimal berücksichtigt – separate Regelungen in Landkreisen  schulische Bewegungsangebote ausdrücklich erlaubt	Regelung nicht erkennbar umgesetzt	Priorität hat die Aufnahme des Trainingsbetriebes, langsame Anpassung von Gruppenstärken	
Bremen	Allgemeinverfügung zur Öffnung von Freiluftsportanlagen für den Publikumsverkehr vom 6.5. gültig ab 7.5.	Freiluft-Sport unter Einhaltung der Maßgaben, insbesondere für bestimmte aufgelistete Sportarten	Keine Sonderregelung vorhanden. Bremen hat nur einen Bundesstützpunkt der aktuell nicht trainiert.	weiterhin untersagt		Aktuell kein Schulsport	Regelung nicht erkennbar umgesetzt	1. Vermehrte Nachfrage: Unter Voraussetzung, dass Hallen weiterhin gesperrt bleiben, wie verhält es sich mit Durchführung von Gesundheitssportangeboten (v. a. Reha) in geringerer TN- und Einhaltung der Hygienevorschriften? Krankenkassen empfehlen Sportvideos. Für Zielgruppe der Älteren nicht zu realisieren und zu gefährlich. 2. Kindeswohl im Sport – Wie in welcher Form sollen Kinder und Jugendliche wieder in den organisierten Sport integriert werden? Werden Kinder und Jugendliche bevorzugt berücksichtigt? 3. Gemeinnützigkeitsrecht – Perspektive: Bildung von Rücklagen in Fällen von höherer Gewalt?	

Hamburg	Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April, 5. Fassung vom 5.5. gültig ab 6. Mai	Öffnung zur Ausübung von Individualsportarten im Freien unter Auflagen	OSP-Betrieb Hamburg / Schleswig-Holstein mit Einschränkungen freigegeben.	Bislang keine festgelegte Position des Senats bekannt.		derzeit nicht bekannt	Regelung nicht erkennbar umgesetzt		
Hessen	7.5. (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) gültig ab: 9.5.	ja mit Einschränkungen (u.a. Mindestabstand, Hygiene)	ja, mit entsprechenden Konzepten Bundeskader (OK, PK, EK, NK 1 sowie paralympische Bundeskader (PAK, PK, TK, NK)) an Bundes- und Landesstützpunkten, Profimannschaften (enge Auslegung), selbstständige vereins- oder verbandsungebundene Profisportler*innen (Vollzeitigkeit)	ja mit Einschränkungen (u.a. Mindestabstand, Hygiene)	untersagt	bisher kein Schulsport LSB-Positionspapier vom 7. Mai	nach Genehmigung auf Grundlage eines sportartenspezifischen Konzepts des Spitzenverbandes	LSB-Gespräche mit Landesregierung	
Mecklenburg-Vorpommern	Corona-Übergangs-LVO MV vom 8.5. gültig ab dem 11. Mai	Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportboothäfen ist untersagt. Dies gilt nicht für die Ausübung von Individualsport, Sport zu zweit und ab dem 11. Mai 2020 für das sportliche Training auf Sportaußenanlagen im Freizeit- und Breitensport, sofern ein Mindestabstand von 2 Metern sichergestellt werden kann. Wassersport ist für Eigentümer von Wasserfahrzeugen ausdrücklich erlaubt	Athlet*innen des DOSB und DBS mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathlet*innen, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen abweichend vom Verbot des Sportbetriebes öffentliche und private Sportanlagen zu Trainingszwecken nutzen. Für diesen Personenkreis kann der Zugang zu ausgewählten Sportanlagen unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienevorschriften durch die zuständigen Behörden zugelassen werden.	weiterhin untersagt		nicht berücksichtigt bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes einzelner Jahrgangsstufen	Regelung nicht erkennbar umgesetzt		
Niedersachsen	Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020	Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von kontaktillosem Sport unter Voraussetzungen erlaubt	Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings durch Sportler*innen und Sportler des Spitzensports, deren Trainer*innen, Trainer, Betreuer*innen und Betreuer sowie durch Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals zulässig			Nach aktuellem Stand auch nach schrittweiser Wiederaufnahme des Schulbetriebes untersagt. Ausnahme: sportpraktische Abiturprüfung Sportjugend im LSB Nds hat sich in Stellungnahme klar gegen diese Regelung ausgesprochen.	Sportler*innen und Sportler dürfen auf der Grundlage des Konzepts Sportmedizin/Sonderspielbetrieb im Profifußball oder für andere Sportarten auf Grundlage eines nach diesem Vorbild entwickelten medizinischen, organisatorischen und hygienischen Konzepts ihre Sportart ausüben, wenn Vorgaben eingehalten werden	LSB in Abstimmung mit Landesbehörden, wie schrittweise Wiederaufnahme des Vereinsports unter Einhaltung der notwendigen Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen im Mai gelingen kann, auf Grundlage der Exit-Strategie des DOSB und der Spitzenverbände.	
Nordrhein-Westfalen	Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO vom 11.5. gültig ab 11.5.	Untersagt sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb. Ausnahme Tänzen: bei Beschränkung auf einen festen Tanzpartner	ausgenommen vom Verbot sind: das Training an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen	zulässig	Freibäder voraussichtlich ab 20. Mai	ausdrücklich vom Verbot ausgenommen	Wettbewerbe in Profiligen, soweit die Vereine bzw. die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen, 2. im Hinblick auf die zur Zucht erforderlichen Leistungsnachweise Pferderennen, wenn auf der Rennanlage die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt sind.	Keine Pläne des Landes bekannt, Umsetzung der SMK-Linie vom 20.04.20 in Vorbereitung	
Rheinland-Pfalz	Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai gültig ab dem 13. Mai	Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport und Leistungssport im Freien ist zulässig bei Einhaltung der Vorgaben	Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten zu Trainingszwecken des Spitzensports und Profisports zulässig für olympische und paralympische Bundeskaderathlet*innen (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) 2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten, 3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportler*innen und sportler ohne Bundeskaderstatus	Wiederaufnahme im Freien ist bereits teilweise erfolgt; im Bereich des Hallensports ist Wiederaufnahme nur zu Trainingszwecken des Spitzensports zulässig.	nicht zulässig	LSB hat beim Bildungsministerium des Landes nachgefragt und noch keine Antwort bekommen.	Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force Sportmedizin Sonderspielbetrieb im Profifußball der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts (Version 2 vom 1. Mai 2020), das auf deren Internetseite veröffentlicht ist, für Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.		

Saarland	Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. Mai gültig ab: 4.5.	Der Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich kann unter Einhaltung von Voraussetzungen aufgenommen werden (u.a. Freiluft, kontaktfrei)	Der Betrieb zu Trainingszwecken des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Satz 2 Nummer 4 bis 11 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. Trainingseinheiten dürfen ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von bis zu 5 Personen erfolgen. Nach Maßgabe des Absatzes 11 können im begründeten Einzelfall auch Ausnahmen zum Betrieb und zur Nutzung für Sportstätten zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders und des Perspektivkaders durch die zuständige Ortspolizeibehörde erteilt werden. Die Ausnahmen müssen in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.	keine Informationen		Schulbetrieb soll mit Abiturklassen am 4. Mai starten. Für sportpraktische Prüfungen sind Termine festgelegt, jedoch keine Möglichkeiten eines Trainings im Schulsport benannt.	Regelung nicht erkennbar umgesetzt Aussage MP: Pro Geisterspiele, aber keine schriftliche Bestätigung	keine Pläne des Landes bekannt	LSVS-Anfrage beim Innenministerium: Was ist mit Sportlern, die bei der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Polizei sind? Was ist mit Berufssportlern, deren Verein kein eigenes Trainingsgelände hat. Wie z.B. die Tischtennispieler des 1. FCS? Was ist mit ausländischen Berufssportlern, die zur Zeit hier in Saarbrücken sind? Z.B. Tischtennispieler?
Sachsen	Corona-Schutz-Verordnung vom 30.4. gültig ab: 4.5.	Nutzung von Außensportstätten unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie Hygienevorschriften erlaubt	erlaubt für Sportlerinnen und Sportler, für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2) des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören, unter Beachtung der Hygieneregeln  Dies gilt auch für die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen dieser Sportlerinnen und Sportler.	Innensportstätten und Schwimmbäder bleiben weiterhin geschlossen.	weiterhin geschlossen	Findet bis auf Weiteres nicht statt  Ausnahme: Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungsteile der Abitur- und Abschlussprüfungen	Wettkämpfe im Spitzensport zulässig	keine	
Sachsen-Anhalt	Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. Mai gültig ab: 4.5.	Sportbetrieb im Freien unter Auflagen erlaubt	durch schriftliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes insbesondere Ausnahmen zugelassen werden, für: 1. den Sportbetrieb von Kaderathletinnen und -athleten, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung der Olympischen und Paralympischen Sommer- und Winterspiele 2021 und 2022 zwingend erforderlich sind, 2. den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist.	Sport im Freien und max. zu zweit möglich		im Rahmen der Auflagen und in Kleingruppen möglich für die Jahrgänge, die für Schulen freigegeben sind.  Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen an den Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt Sport zulässig	Regelung nicht erkennbar umgesetzt		
Schleswig-Holstein	SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 1.5. gültig ab 9. Mai	Grundsätzlich bleiben zwar öffentliche und private Sportanlagen weiterhin geschlossen. Allerdings können sie für den Sport- und Trainingsbetrieb im Freizeit- und Breitensport zur Ausübung im Freien unter bestimmten Bedingungen (insbesondere Abstand) genutzt werden.  Sportboothäfen dürfen eingeschränkten Betrieb ermöglichen	Zuständige Behörde kann für Nutzung von Sportanlagen durch Berufssportler*innen sowie durch Kaderathlet*innen sowie deren Trainer*innen zur Vorbereitung auf die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2021 Ausnahmen unter der Bedingung zulassen, dass individuelles Hygienekonzept umgesetzt und Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmeregelung zu informieren.	für Hallensport keine Perspektive erstellt		bisher keine Freigabe	Regelung nicht erkennbar umgesetzt		

<p>Thüringen</p>	<p>SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 2. Mai 2020 gültig ab: 4. Mai</p>	<p>Ermöglichung des Individualsports im Freien bei dem die Kontaktbeschränkungen und der Mindestabstand eingehalten werden.</p>	<p>Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden.</p>	<p>Ersteres wird als erster Schritt positiv gesehen, zur Sporthallen keine Aussagen</p>		<p>JA, in reduzierter Form im Freien in Alltagskleidung als Einstieg. Ab 7.5.: Erlaubnis für Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sowie Aufnahmeprüfungen an den Spezialgymnasien für Sport sowie zum Erwerb des Realschulabschlusses</p>	<p>Regelung nicht erkennbar umgesetzt</p>		<p>Es fehlen bislang Aussagen zum Komplex „Aus- und Fortbildung“ im Ehrenamt sowie Möglichkeiten, in eigenen oder gemieteten Sportanlagen Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen durchführen zu können. Letztere werden zum Teil mit Verweis auf Stilllegung des Sportbetriebs untersagt, obwohl diese bei Beauftragung durch Firmen möglich sind.</p>
------------------	--	---	--	---	--	---	---	--	---